

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2013/036
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	04.02.2013
Änderung der Abwassergebührensatzung		
Federf. Fachbereich:	Finanzen und Controlling	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Andreas Ochs	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	14.02.2013	Hauptausschuss
	27.02.2013	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW hat mit Urteil vom 03.12.2012 - Az.: 9 A 2646/11 - entschieden, dass es an seiner früheren Rechtsprechung, wonach eine Bagatellregelung von 20 m³ für den Nichtabzug von nachweislich nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Wassermengen als zulässig angesehen wurde, nicht mehr festhält.

Die Abwassergebührensatzung der Stadt Borken beinhaltet in § 2 Nr. 2.3.2 jedoch eine ebensolche Regelung über Bagatellgrenzen mit einer Höhe von 15 m³.

In Anbetracht der ausdrücklichen Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung durch das OVG NRW in seinem Urteil vom 03.12.2012 ist davon auszugehen, dass eine satzungsrechtliche Bagatellgrenze für Wasserschwindmengen bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr nicht mehr zulässig ist. In Anbetracht dessen dürfte dann auch die in der Satzung der Stadt Borken festgehaltene Bagatellgrenze von 15 m³ dem Gebührenpflichtigen nicht mehr entgegengehalten werden, wenn dieser den Grund und die Höhe der Wasserschwindmengen gegenüber der Stadt Borken schlüssig und nachvollziehbar nachweist.

Das OVG NRW weist ausdrücklich darauf hin, dass Wasserschwindmengen durch den Gebührenpflichtigen auf seine Kosten nachgewiesen werden müssen. Ein schlüssiger Nachweis durch den Gebührenpflichtigen kann dadurch geführt werden, dass er auf eigene Kosten einen Wassermesser (Wasseruhr) beschafft, einbaut und turnusgemäß eicht. Mit diesem Wassermesser kann er die Wasserschwindmengen nachweisbar festhalten und dokumentieren. Da somit durch die Stadt in der Satzung die Verwendung eines geeichten Wassermessers vorgeschrieben werden kann, wird folgende Änderung der Verfahrensweise vorgeschlagen:

In § 2 Nr. 2.3.2 unserer Gebührensatzung wird die Bagatellgrenze gestrichen. Im Zuge dessen werden die formellen Erfordernisse aufgeführt, die zu erfüllen sind, um die Abzugsmengen geltend zu machen. Hierzu wird die im Beschlussvorschlag aufgeführte Änderung der Satzung in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 18.01.2013 empfohlen.

Durch diese Änderung der Gebührensatzung ist Rechtssicherheit in Bezug auf das Urteil des OVG vom 03.12.2012 gegeben. Der diesem zuwiderlaufende Passus ist im Sinne der Gebührengerechtigkeit geändert.

Das VG Köln hat mit Beschluss vom 22.12.2009 (Az. 14 L 1212/09) klargestellt, dass es in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung allgemein anerkannt ist, dass eine Gebührensatzung dann **rückwirkend** geändert werden kann, wenn dadurch Bedenken der Rechtsprechung an ihrer Wirksamkeit ausgeräumt werden sollen. Auch wenn gegen die Gemeinde selbst noch kein Urteil ergangen ist, ist sie bei einer vergleichbaren satzungsrechtlichen Regelung nicht nur berechtigt, sondern sogar **verpflichtet**, ihr Satzungsrecht an die Anforderungen der obergerichtlichen Rechtsprechung anzupassen. Die Gebührensatzung ist demnach rückwirkend zum 01.01.2013 anzupassen.

Die Bürger, bei denen bekannt ist, dass die Bagatellgrenze bei der Veranlagung des Jahres 2013 angewendet wurde, werden mit einem Hinweis auf die zukünftige Verfahrensweise angeschrieben. Sollte der Nachweis über die gültige Kalibrierung / Eichung der Abwasser-Messeinrichtung / des Wasserzählers erbracht werden, so werden die Abgabenbescheide für das Jahr 2013 selbstverständlich korrigiert.

Entscheidungsalternative/n:

Keine Entscheidungsalternative/n.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen unter 50.000 EUR.

Die Sachverhalte, bei denen die Bagatellgrenze für die Veranlagung 2013 angewendet wurde und bei denen die Nachweise über die gültige Kalibrierung bzw. Eichung der Abwasser-Messeinrichtung / des Wasserzählers erbracht werden, sind zu korrigieren. Bei rund 180 Fällen, einer maximalen Abzugsmenge von 15 m³ sowie einem Gebührensatz von 1,86 EUR je m³ ergibt sich ein Minderertrag in Höhe von maximal 5.022,00 EUR für das Jahr 2013.

Beschlussvorschlag:

1. § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:

§ 2 wird wie folgt geändert:

„2.3.2

Wassermengen (im Sinne von 2.1.2. und 2.1.3.), die nachweislich nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt worden sind (Wasserschwundmengen), können auf Antrag des Gebührenpflichtigen von den gemessenen oder geschätzten Wassermengen abgesetzt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i. V. m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb der folgenden zwei Monate schriftlich unter Vorlage der genannten Nachweise geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist).“

2. § 9 Inkrafttreten:

§ 9 wird wie folgt ergänzt:

„9.15 Die 13. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.“